

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0790**

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 23.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH Übertragung von Gesellschaftsanteilen/Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hansestadt Wismar nimmt das Angebot der Sparkasse Mecklenburg Nord-west zur Übertragung ihrer Anteile in Höhe von 24 % des Stammkapitals an.

2. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wird in der in der Anlage beigefügten Neufassung beschlossen.

3. Die öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hansestadt Wismar wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wahrgenommen.

4. Die Hansestadt Wismar wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft temporäre Aufwandsüberschüsse (Verlustausgleich) bis zu einer Höhe von 200.000,00 € pro Jahr ausgleichen. Die Hansestadt leistet diesbezüglich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplanes im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Wismar zu beschließenden Ansätze.

Begründung:

Die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zu 76 % von der Hansestadt Wismar und zu 24 % von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest gehalten.

Die Tätigkeit war ausschließlich auf die den öffentlichen Planungen und Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen im Gebiet der Hansestadt Wismar gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehörten bisher insbesondere

- die Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Industrie- und Gewerbegrundstücken,
- die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
- die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes.

Bisher betrieb die Hansestadt Wismar eine kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen des Amtes für Wirtschaftsförderung. Das Amt für Wirtschaftsförderung und die Wirtschaftsfördergesellschaft waren aufgrund der personellen Identität des Geschäftsführers, der gleichzeitig Amtsleiter war, eng verwoben. Diese Organisation hat sich im Nachhinein als nicht optimal dargestellt und stellt mithin eine Doppelung der Strukturen dar. Denn neben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurden im Rahmen des Wirtschaftsamtes diese Aufgaben mit wahrgenommen. Insofern soll nunmehr die kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Wirtschaftsfördergesellschaft Wismar mbH konzentriert werden. Dies hat den Vorteil, zukünftig einen Ansprechpartner für Investoren in der Hansestadt Wismar zu haben. Gleichzeitig werden die Strukturen neu geordnet und optimiert.

Mit der Neustrukturierung wird das Amt für Wirtschaftsförderung aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2013 wies der Stellenplan des Wirtschaftsamtes neben der Amtsleiterstelle drei Sachbearbeiterstellen aus. Durch Überführung einer Mitarbeiterin des Wirtschaftsamtes in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, dem Wegfallen der Amtsleiterstelle sowie einer weiteren Sachbearbeiterstelle und der Umsetzung einer weiteren Stelle in die Finanzverwaltung kommt es im Stellenplan zu einer Einsparung von insgesamt bis zu drei Stellen. Dadurch wird eine Personalkosteneinsparung von bis zu 210.800,00 € in den Folgejahren eintreten. Die volle Personalkosteneinsparung wird derzeit spätestens 2016 erwartet.

In Folge der Neustrukturierung werden sich die Kosten der Wirtschaftsförderung durch das Wegfallen der Doppelstrukturen transparenter darstellen. Den veränderten Rahmenbedingungen aus einer verlängerten Dauer zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und den Verkaufszeitpunkten Rechnung tragend, werden sich jedoch temporäre Aufwandsüberschüsse ergeben, die durch die HWI auszugleichen sein werden. Die mittelfristige Planung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sieht hierfür für das Jahr 2014 einen Zuschuss von 200.000,00 €, für 2015 146.000,00 € von für 2016 von 139.000,00 € und für 2017 von 93.000,00 € vor. Diese sollen durch begrenzte jährliche Zuschüsse bis zur Höhe der Aufwandsersparnis im Haushalt der HWI infolge der organisatorischen Neuordnung des ehemaligen Wirtschaftsamtes erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die temporären Aufwandsüberschüsse über eine der Höhe nach zu begrenzte Zuschusszahlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abzusichern. Direkte Forderungsansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag entstehen mit dieser Festlegung nicht.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH fungiert als einheitlicher Ansprechpartner in allen grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsförderung. Dabei hat der Geschäftsführer grundsätzliche Fragen mit dem Bürgermeister, der als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung nach § 71 KV M-V deren Interessen vertritt, abzustimmen. Darüber hinaus wird er von dem Aufsichtsrat begleitet und beraten (siehe Gesellschaftsvertrag).

Schwerpunkte der Aktivitäten als Ansprechpartner bilden neben der Industrie- und Gewerbeansiedlung verstärkt zukünftig insbesondere:

- die Investorensuche,
- die Investorenbetreuung („Lotse durch die Verwaltung“),
- das Standortmarketing (Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region Wismar) und
- die Bestandspflege.

Neben der Flächen- und Immobilienvermarktung für alle in ihrem Besitz befindlichen gewerblich nutzbaren Grundstücke übernimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH ferner die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar bei der Vermittlung und Vermarktung der gewerblichen Flächen (vermarktbar Flächen in den Gewerbegebieten der Stadt, die im Eigentum der Stadt stehen).

Aufgrund der Neuausrichtung auch des Geschäftsfeldes der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat auch diese sich an die Hansestadt Wismar gewandt und ihre Gesellschaftsanteile zur Übernahme angeboten (siehe Schreiben vom 19.09.2013).

Mit der Übernahme der Anteile der Sparkasse zeigt die Hansestadt Wismar ihr verstärktes Interesse an der wirtschaftspolitischen Entwicklung. Sie macht damit ihr Engagement deutlich, die Wirtschaftsförderung im Allgemeinen und speziell die Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Region „Hansestadt Wismar“ aktiv begleiten zu wollen. Als städtischer Gesellschafter hat sie dabei insbesondere an der Vermarktung der erschlossenen Gewerbeflächen, einem umfassenden Standortmarketing aber auch an der Investorensuche und Begleitung ein elementares Interesse. Insofern ist die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse folgerichtig und konsequent und unterstützt die Neuausrichtung der Gesellschaft.

Im Zuge der Neuausrichtung der Gesellschaft war es gleichfalls erforderlich den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten.

Neben der Überarbeitung des Gegenstandes des Unternehmens war weiterhin auch eine Anpassung der Aufgaben und Rechte der Gremien sowie der kommunalrechtlichen Vorgaben notwendig. Die anliegende Synopse zeigt die Veränderungen zum alten Gesellschaftsvertrag auf.

Die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 anzeigepflichtig bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605. 5412000	Aufwand in Höhe von	92.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605.7412000	Auszahlung in Höhe von	92.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	61101. 4792000	Aufwand in Höhe von	50.375,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	57100.5022100		41.625,00

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto	62605. 5412000	Aufwand in Höhe von	200.000,00

/Teilhaushalt:			
----------------	--	--	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605. 7412000	Auszahlung in Höhe von	200.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung

	Vorgeschrieben durch:
--	-----------------------

**Anlage/n: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Synopsis des Gesellschaftsvertrages
Schreiben der Sparkasse Mecklenburg Nordwest zur Anteilsübertragung**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesellschaftervertrag

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Wismar.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Tätigkeit ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch Förderung der Wirtschaft ausgerichtet.

Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere

- a) Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätze,
 - b) Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“
 - c) Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar,
 - d) Eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
 - e) Die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes,
 - f) Förderung der Sanierung von Altlasten,
 - g) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern.

Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder

mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind.

- (4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gesellschafter

Alleingesellschafter ist die Hansestadt Wismar.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO.

§ 5 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der/die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/werden.

Wiederholte Bestellung ist möglich.

- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/sie hat/haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind alleinvertretungsberechtigt. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- (4) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat vierteljährlich zu den Aufsichtsratssitzungen, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten
- (5) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterin entsandt werden.

Die von der Hansestadt Wismar bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisung und Richtlinien der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Bestellung endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (5) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die entsendende Gesellschafterin zu ersetzen. Die Neubestellung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (7) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch die entsendende Gesellschafterin neu zu besetzen.
- (8) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.
- (9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (10) Der Bürgermeister hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Er kann einen beauftragten Mitarbeiter der Hansestadt Wismar entsenden.

§ 10 Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über
 - 1.1. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
 - 1.2. Die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird,
 - 1.3. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer.
2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung.
3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung.
4. die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 25.000 bis EURO 75.000 .
5. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 25.000 bis 75.000 überschritten wird.
6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind.
7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird.
8. Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Aufsichtsrat zu informieren. Der Abschluss von Vergleichen über EURO 25.000,00 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
9. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.

(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Versendung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt.

- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof,
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird,
 - g) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft,
 - h) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer,
 - j) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,
 - k) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat.
- (3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.
- (5) Die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- (2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen.
- (3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll.
- (4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grund zulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und vorzulegen, dass der Aufsichtsrat diesen empfehlen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann, er bei der Haushaltsplanung der Hansestadt Wismar berücksichtigt und der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden kann.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergabe kommen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung.
- (4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Geschäftsführer.

§ 16 Jahresabschluss

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

- (4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 17

Kündigung, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend.
- (2) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend hat die Gesellschafterin im Falle der Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile.
- (3) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt Wismar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.

§ 18

Prüfungsrechte, Beteiligungen

- (1) Die Hansestadt Wismar nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Der Hansestadt Wismar und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafterin vorliegen.

In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.

§ 19

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Gesellschaft am nächsten kommt.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 16.08.2001 außer Kraft.

Wismar, den 2013

gez. Thomas Beyer
Hansestadt Wismar

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Alte Fassung Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Neue Fassung Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Bemerkungen
§ 1 Name und Sitz (1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Hansestadt Wismar.	§ 1 Name und Sitz (1) Die Gesellschaft führt den Namen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist die Hansestadt Wismar.	
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Der Zweck der Gesellschaft ist gemeinnützig. Die Tätigkeit ist ausschließlich auf die den öffentlichen Planungen entsprechenden Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen im Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaft gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere a) die Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbegebiete durch Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Industrie- und Gewerbegrundstücken, b) die Schaffung von Arbeitsplätzen, c) eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe, d) die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesell-	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Die Tätigkeit ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch Förderung der Wirtschaft ausgerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehört insbesondere a) Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätze, b) Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“ c) Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar,	

schaftszweckes. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind. (4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	d) Eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe, e) Die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes, f) Förderung der Sanierung von Altlasten, g) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräußern. Die Gesellschaft kann ebenso von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen, wenn die Voraussetzungen des § 13 dieses Vertrages erfüllt sind. (4) Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, es ist gemäß § 55 Abgabenordnung (AO) selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
§ 3 Gesellschafter (1) Als Gesellschafter beteiligen sich: 1. die kreisfreie Hansestadt Wismar 2. die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, Wismar.	§ 3 Gesellschafter Alleingesellschafter ist die Hansestadt Wismar.	

(2) Die Gesellschafter sind darin einig, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter aus dem Raume Wismar möglich ist. Über entsprechende Anträge entscheidet die Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmanteile nach Beratung im Aufsichtsrat. Die Mehrheitsverhältnisse sind jedoch in jedem Fall so zu gestalten, dass die Hansestadt Wismar insgesamt die Stimmmehrheit besitzt.		
§ 4 Stammkapital (1) Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO. (2) Davon halten die Hansestadt Wismar 38.857,18 EURO die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest 12.272,00 EURO. (3) Regelung über Verkauf von Grundstücken oder Teilen eines Geschäftsanteils wird wie folgt geregelt: a) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, welche nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung erklärt werden darf. b) Jeder Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigen, ohne dass dadurch die Gesellschaft aufgelöst wird. Die erste Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist frühestens zum 31.12.2005 zulässig. c) Will ein Gesellschafter einen ihm zustehenden Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er zunächst dem anderen Gesellschafter der zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Das Angebot muss dem anderen Gesell-	§ 4 Stammkapital Das Stammkapital beträgt 51.129,18 EURO.	

schafter eingeschrieben gemacht werden; es kann wirksam nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich angenommen werden. d) Machen die Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so kann der Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert werden. Buchstabe a) findet keine Anwendung.		
§ 5 Gewinn und Verluste (1) Gewinne dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Gewinne sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden. (2) Verluste werden von den Gesellschaftern entsprechend ihren Anteilen getragen. Für die beteiligte Sparkasse ist der Verlust pro anno auf 50 % des jeweiligen anteiligen Stammkapitals begrenzt.	§ 5 Ergebnisverwendung (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerwirtschaftung ausgerichtet. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erreichung des Gesellschaftszweckes verwendet werden. Die Gesellschafterin erhält in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.	
§ 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 6 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 7 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind 1. der/ die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung) 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	§ 7 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind 1. der/die Geschäftsführer/in (die Geschäftsführung), 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	

§ 8 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/ die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/ werden. Wiederholte Bestellung ist möglich. (2) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/ sie hat/ haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (3) Der/ die Geschäftsführer ist/ sind alleinvertretungsbe- rechtigt. (4) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben die Gesellschafter und den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Gesellschaft schriftlich zu informieren. (5) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben jährlich einen	§ 8 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt wird/werden. Wiederholte Bestellung ist möglich. (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben die Gesellschaft nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie den bestehenden Geschäftsanweisungen zu führen. Er/sie hat/haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (3) Der/die Geschäftsführer ist/sind alleinvertretungs- berechtigt. Wird die Gesellschaft durch einen Geschäftsführer geleitet, so stellt dieser durch geeignete interne Regelungen sicher, dass im Hinblick auf seine Tätigkeit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. (4) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat vierteljährlich zu den Aufsichtsratssitzungen, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und die Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten (5) Der/die Geschäftsführer hat/haben den Aufsichtsrat und	Ergänzung aufgrund Empfehlung des Aufsichtsrates

Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter sinnvoller Anwendung der für die Eigenbetriebe einer Kommune geltenden Vorschriften zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Belange der Kommune bei deren Aufstellung des Haushaltsplanes hinreichend gewahrt werden. (6) Der/ die Geschäftsführer hat/ haben den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.	die Gesellschafterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.	
§ 9 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: a) drei Vertretern der Hansestadt Wismar und b) zwei Vertretern der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. (2) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. (3) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt	§ 9 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Gesellschafterin entsandt werden. Die von der Hansestadt Wismar bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisung und Richtlinien der Hansestadt Wismar gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Bestellung endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.	Änderung erforderlich gemäß § 71 Abs. 2 S. 2 KV M-V

vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (4) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen. (5) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch den sie entsendenden Gesellschafter zu ersetzen. Die Neubesetzung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch den entsendenden Gesellschafter neu zu besetzen. (7) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Unkostenerstattung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird. (8) Vertretern der Gesellschafter wird die beratende Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates gestattet. (9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.	(4) Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit von diesem Amt abberufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. (5) Das Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Stellvertreters berührt die Amtszeit des jeweils anderen nicht. Es ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen. (6) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind durch die entsendende Gesellschafterin zu ersetzen. Die Neubesetzung ist lediglich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. (7) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch die entsendende Gesellschafterin neu zu besetzen. (8) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird. (9) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. (10) Der Bürgermeister hat das Recht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Er kann einen beauftragten Mitarbeiter der Hansestadt Wismar entsenden.	Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 6 KV M-V
--	---	---

§ 10 Innere Ordnung (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen. (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.	§ 10 Innere Ordnung (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder in seinem Namen durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der diese begründenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder auf Verlangen der Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen. (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.	
§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates (1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft. (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	§ 11 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates (1) Dem Aufsichtsrat stehen die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu. Er hat den Geschäftsführer zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft. (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	

1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über 1.1 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, 1.2 die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, 1.3 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer. 2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung. 3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung. 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 100.000,00 bis EURO 250.000,00. 5. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 100.000,00 bis EURO 250.000,00 überschritten wird. 6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind. 7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird. 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitgegenstand im Einzelfall EURO 25.000,00 € übersteigt. 9. Verträge und Vereinbarungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Verhältnisse der Beschäftigten. 10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.	1. Beratung und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über 1.1 Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, 1.2 Die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, 1.3 Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer. 2. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse und der Ergebnisverwendung. 3. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, einschließlich der erforderlichen Nebenpläne nach der Vorgabe der Eigenbetriebsverordnung. 4. die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von EURO 25.000 bis EURO 75.000 . 5. die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 25.000 bis 75.000 überschritten wird. 6. Aufnahme von Krediten im Einzelfall, auch wenn diese bereits im Finanzplan enthalten sind. 7. Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 5.000,00 erreicht wird. 8. Über die Führung von Rechtsstreitigkeiten ist der Aufsichtsrat zu informieren. Der Abschluss von Vergleichen über EURO 25.000,00 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. 9. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen. 10. Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.	Änderung von Nr. 4, 5 und 8 des § 11 aufgrund einer Empfehlung des Aufsichtsrates
---	--	--

(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.	(3) Vorlagen, Vorschläge und Maßnahmen, deren Beschluss nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, sind zunächst dem Aufsichtsrat zur Beratung vorzulegen und mit dessen Entscheidung in die Gesellschafterversammlung einzubringen.	
§ 12 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Versendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt. (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als über die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag andere Stimmenmehrheiten vorgegeben sind. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer a, b, f, g bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Gesellschafteranteile. Gesellschafterbeschlüsse, die eine Nachschussverpflichtung zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Diese Beschlüsse sind für den Gesellschafter der Hansestadt Wismar erst wirksam, wenn die erforderliche	§ 12 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Versendung der Tagesordnung und Über-sendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens einen Monat nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses und empfehlender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat statt.	Streichung des alten § 12 Abs. 3 aufgrund einer Empfehlung des Aufsichtsrates

Genehmigung nach der Kommunalverfassung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt. (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.	(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung frei.	
§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen. (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates, e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof,	§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie kann jederzeit in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrates an sich ziehen. (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen insbesondere a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers nach Anhörung durch den Aufsichtsrat, b) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, d) die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates, e) die Wahl des Abschlussprüfers zur Bestellung durch den Landesrechnungshof, f) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, g) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen	

f) die Gründung, der Erwerb oder die Pacht von Unternehmen, g) die Übernahme neuer Aufgaben, durch die der Gesellschaftszweck wesentlich erweitert wird, h) die Beteiligung an anderen Unternehmen, i) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer, k) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder, l) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat. (3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Gesellschafteranteile, sobald eine Wertgrenze von EURO 250.000,00 überschritten wird. (4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 250.000,00 überschritten wird. (5) Die Beschlüsse gemäß Absatz 3 und 4 bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft, h) die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. dem Geschäftsführer, j) die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder, k) der Erlass einer Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat. (3) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. (4) Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften Bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach zustimmender Anhörung des Aufsichtsrates, wenn eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird. (5) Die Zustimmung zum Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EURO 75.000,00 überschritten wird.	Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V
--	---	---

§ 14 Niederschrift (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. (2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen. (3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll. (4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.	§ 14 Niederschrift (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. (2) Niederschriften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterin zuzustellen. (3) Das jeweilige Gremium beschließt in seiner nächsten Sitzung das Protokoll. (4) Soweit Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erfolgen, sind diese Umlaufbeschlüsse in den nächsten Sitzungen des Gremiums bekannt zu geben und zu protokollieren.	
	§ 15 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grund zulegen. (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und vorzulegen, dass der Aufsichtsrat diesen empfehlen und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann, er bei der Haushaltsplanung der Hansestadt Wismar berücksichtigt und der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht werden kann. (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die	§ 15 ist komplett neu eingefügt

	Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergabe kommen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung. (4) Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Geschäftsführer.	
§ 15 Jahresabschluss (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. (2) Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 in der jeweils gültigen Fassung. (3) Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes sind zusammen mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. (4) Der Aufsichtsrat berät den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer sollte an dieser Sitzung teilnehmen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden. (5) Der Bericht des Aufsichtsrates ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Ergebnisverwendung sowie die	§ 16 Jahresabschluss (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Regelungen gemäß §§ 286 Abs. 4 und 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht. (3) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. (4) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.	Änderung aufgrund Empfehlung des Aufsichtsrates Ergänzung erforderlich aufgrund § 73 Abs. 1 Nr. 8 KV M-V Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V

Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres vorzulegen. (6) Spätestens nach fünf durchgeführten Jahresabschlussprüfungen ist ein Wechsel der beauftragten Prüfungsgesellschaft vorzunehmen.	Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden. (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.	
§ 16 Kündigung, Auflösung der Gesellschaft (1) Die Veräußerung oder sonstige Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur nach Zustimmung der Gesellschafter zulässig; § 17 GmbHG bleibt unberührt. Den einzelnen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. (2) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend. (3) Ein Beschluss über eine Verschmelzung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmenanteile.	§ 17 Kündigung, Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 GmbHG aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG und der AO maßgebend.	

(4) Für die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. (5) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend haben die Gesellschafter im Falle einer Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile. (6) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.	(2) Der gemeinnützigen Zweckbestimmungen der Gesellschaft entsprechend hat die Gesellschafterin im Falle der Auflösung lediglich Anspruch auf Rückzahlung der Nominalwerte der einzelnen Geschäftsanteile. (3) Sollte bei Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdeckung von Schulden ein Reinvermögen verbleiben, so ist dieses ausschließlich dem Haushalt der Hansestadt Wismar für Zwecke der Wirtschaftsförderung zuzuführen.	
§ 17 Mitwirkung von Ämtern und Dienststellen (1) Dem Gesellschafter Hansestadt Wismar stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu. Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt werden die Rechte gemäß § 54 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) eingeräumt. (2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafter vorliegen. In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jah-	§ 18 Prüfungsrechte, Beteiligungen (1) Die Hansestadt Wismar nimmt die Rechte aus § 53 HGrG in Anspruch. Der Hansestadt Wismar und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu. (2) Die Gesellschaft hat – unabhängig von der Anzahl der Anteile, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören – die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. (3) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Gremien der beteiligten Gesellschafterin vorliegen. In der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens sind die in dem Absatz 1 und 2 genannten Rechte festzulegen. Ferner muss bestimmt werden, dass der Jah-	Änderung erforderlich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KV M-V

resabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.	resabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz gewährleistet wird, sofern nicht eine Prüfung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben ist. Dies gilt auch bei Beteiligungen, die keine Mehrheitsbeteiligungen sind.	
§ 18 Bekanntmachungen Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.	§ 19 Bekanntmachungen Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der für Veröffentlichungen des Handelsregisters vorgeschriebenen Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung im dafür vorgesehenen Veröffentlichungsblatt der Hansestadt Wismar.	
§ 19 Sonstige Bestimmungen (1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich. (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.	§ 20 Sonstige Bestimmungen (1) Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind notariell zu beurkunden. Sie sind mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbindlich. (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung.	
§ 20 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der	§ 21 Schlussbestimmungen (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der	

Gesellschaft am nächsten kommt. (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 23.10.1997 außer Kraft.	Gesellschaft am nächsten kommt. (2) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Eintragung der Anmeldung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gesellschaftsvertrag vom 16.08.2001 außer Kraft.	
--	--	--

20. Sep. 2013

Handwritten signature

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Postfach 1101 · 23951 Wismar

Vorstand

Hansestadt Wismar
Herrn Bürgermeister
Thomas Beyer
Am Markt 1
23966 Wismar

Handwritten notes:
1. ϕ II, III; 20; keine
Vorteile haben; Wipf.
2. G.
binnen 10 Jahren
hand haben

Wismar, 19. September 2013

Handwritten: 2. LV. f. m. 137

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (vormals Sparkasse Wismar) ist seit Beginn der 90er Jahre Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

Die Beteiligung erfolgte in erster Linie, um das Know-how der Sparkasse bei der Entwicklung von Wirtschaftsstrukturen einzubringen. Dieser Schritt hat sich unseres Erachtens als richtig erwiesen, da sich die Wirtschaft in der Hansestadt positiv entwickelt hat und auch die Gesellschaft insgesamt auf eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit zurückblicken kann.

Zwischenzeitlich hat sich die Ausrichtung der Gesellschaft gewandelt. Im Vordergrund steht die Vermarktung der in den vergangenen Jahren erschlossenen Gewerbeflächen. In diesem Zusammenhang sind die Investorensuche und -betreuung sowie das Standortmarketing von zentraler Bedeutung. Insofern ist auch die in der Umsetzung befindliche Neuausrichtung aus unserer Sicht folgerichtig und konsequent. Mit der Integration des Amtes für Wirtschaftsförderung wird es möglich sein, einen Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Wirtschaftsförderung zu etablieren. Vor diesem Hintergrund der stärker kommunal geprägten Wirtschaftsförderung sehen wir es als nicht mehr notwendig an, dass die Sparkasse weiterhin Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH bleibt.

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht auch die weiter steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Dies betrifft sowohl die unmittelbare Beteiligung als auch die zukünftig nur noch sehr eingeschränkt bestehende Möglichkeit, Mandate in Aufsichtsorganen zu übernehmen.

- 2 -



Im Ergebnis möchten wir daher unseren Geschäftsanteil aufgeben und der Hansestadt Wismar anbieten. Unabhängig davon sind wir selbstverständlich weiterhin gern bereit, unsere Kenntnisse sowie Erfahrungen einzubringen und insbesondere der Gesellschaft als Hausbank im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Verfügung zu stehen.

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest

Hoffmann

Krastel